



GEMEINDE BOPPELSEN

ABFALLVERORDNUNG

vom 13. Juni 2008

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Seiten

I. Allgemeines

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Definition der Abfallarten	3-4
Art. 4	Zuständigkeiten	4

II. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 5	Aufgaben der Gemeinde	4-5
Art. 6	Sammlungen	5
Art. 7	Pflichten der Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben	5-7

III. Gebühren

Art. 8	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
Art. 9	Volumen- bzw. stückzahlabhängige Gebühren	7
Art. 10	Grundgebühr	8
Art. 11	Gebührenerhebung	8

IV. Kontrolle

Art. 12	Kontrolle	8
---------	-----------	---

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13	Strafbestimmungen	9
Art. 14	Schlussbestimmungen	9

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 11, Bst. a), Abs. 2. der Gemeindeordnung vom 8. Dezember 2005 erlässt die Gemeindeversammlung Boppelsen folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Boppelsen (ausgenommen Klärschlamm) und gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Sie richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Art. 2 Grundsätze

1. Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
2. Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.
3. Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 3 Definition der Abfallarten

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Hauskehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

2. Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
3. Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.
4. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen als solche bezeichnet sind.

Art. 4 Zuständigkeiten

1. Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird der Gemeinderat bezeichnet. Er ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig.

Die Gemeindeverwaltung steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.
2. Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig.

II. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
2. Die Gemeinde bietet die notwendigen Abfahren, Sammlungen und Sammelstellen an und ist für die Organisation zuständig.
3. Die Abfuhr von Hauskehricht und biogenen Abfällen sowie Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Abweichende Regelungen werden im Publikationsorgan veröffentlicht.
4. Die Gemeinde kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.
5. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
6. Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.
7. Die Gemeinde sorgt für den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbots gemäss Art. 7, Abs. 9. und 15.

8. Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
9. Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement und legt darin die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung fest.

Art. 6 Sammlungen

1. Die Gemeinde bietet für Hauskehricht, Sperrgut, biogene Abfälle, Papier und Karton regelmässige Abfahren an. Sie kann für weitere Abfälle, wie Metall oder anderes, separate Sammlungen durchführen.
2. Die Gemeinde errichtet Sammelstellen für Glas, Alu, Weissblech, Kaffeekapseln sowie Textilien.
3. Ein Häckseldienst wird angeboten.
4. Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
5. Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, sofern eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 7 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

1. Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden.
2. Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, sofern sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
3. Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
4. Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
5. Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

6. Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
7. Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
8. Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

9. Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbon- oder Essensverpackungen, Aludosen, Plastikflaschen, Taschentücher, Papier, Zigarettenstummel etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuzwerfen oder liegen zu lassen (Littering).
10. Öffentliche Abfallbehälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.
11. Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.
12. Bei Veranstaltungen können Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.
13. Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
14. Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Das Verbrennen von Natur belassenen trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Emissionen entstehen.
15. In bewohnten Gebieten ist das Verbrennen von Pflanzen, die wegen Krankheit oder Schädlingsbefall vernichtet werden müssen, erlaubt.
16. In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, Natur belassenes, trockenes Holz verbrannt werden. Nicht Natur belassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc., sowie Holz mit Nägeln und dergleichen muss der Kehrichtverbrennung oder dem Holzrecyclingwerk Otelfingen zugeführt werden.

17. Die Benützung der Sammelstellen ausserhalb der angegebenen Öffnungszeiten ist untersagt. Missbräuchliche Ablagerungen bei den Sammelstellen sind verboten.

III. Gebühren

Art. 8 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

1. Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den verursachenden Personen und Betrieben überbunden.
2. Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältern, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 9 Volumen- bzw. stückzahlabhängige Gebühren

1. Für die Abfallsammlung und -behandlung von Kehricht aus Haushalten und Kleinbetrieben werden volumenabhängige Gebühren erhoben.
2. Für die Entsorgung von Kehricht aus Betrieben sind Containermarken zu lösen.
3. Die Gebühren gemäss Abs. 1 und 2 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr, die Verbrennung und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.
4. Für spezielle separate Sammlungen von Sperrgut oder Metall kann der Gemeinderat eine spezielle Gebühr erheben.

Art. 10 Grundgebühr

1. Zusätzlich zu den volumenabhängigen Gebühren gemäss Art. 9 wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 9 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

2. Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betrieb.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer.

4. Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

Art. 11 Gebührenerhebung

1. Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.
2. Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.

IV. Kontrolle

Art. 12 Kontrolle

1. Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt worden sind.
2. Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.
3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 14. September 1995 aufgehoben.

Genehmigung

Die vorstehende Abfallverordnung der politischen Gemeinde Boppelsen wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2008 angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG BOPPELSEN

H.P. Schläpfer
Gemeindepräsident

F. Blindenbacher
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion des Kantons Zürich am 15. August 2008 genehmigt.